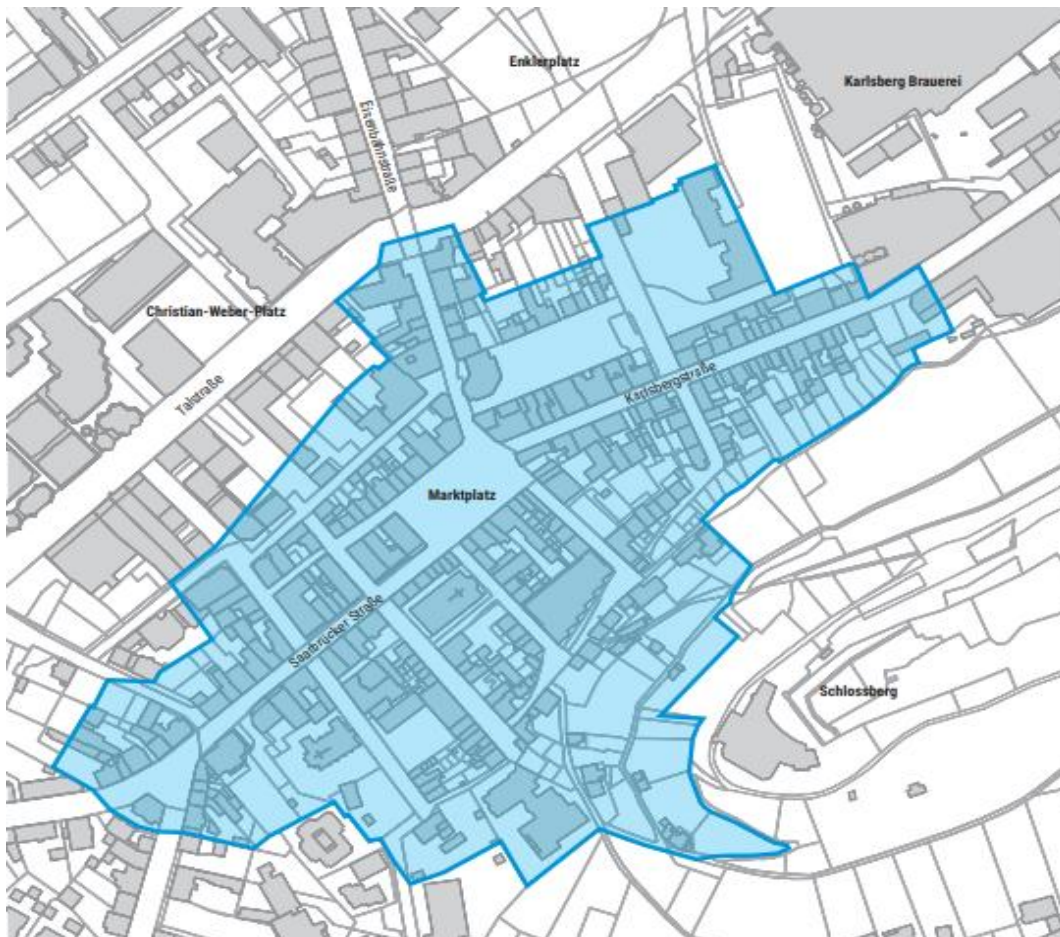


Gestaltungssatzung Altstadt Homburg vom 28. September 2023

Auf Grundlage des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), in Verbindung mit §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 der Landesbauordnung Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. I S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst den historischen Stadtkern der Stadt Homburg an der Saar.
- (2) Der Geltungsbereich orientiert sich in weiten Teilen an der Abgrenzung der bisherigen Altstadtsatzung aus dem Jahre 1979. Erweitert wurde die ursprüngliche Abgrenzung um die Bebauung entlang der Untergasse mit dem Ziel, den gesamten Bereich innerhalb der historischen Stadtbefestigung zu umfassen. Ebenfalls mit einbezogen wurde das historische Gebäude der Hohenburgschule als prägendem Bau für die gesamte Altstadt.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist nachstehende Darstellung:



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den unter § 1 festgesetzten Geltungsbereich.
- (2) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für bauliche Maßnahmen an allen aus dem öffentlichen Straßenraum sicht- bzw. einsehbaren Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (3) Bauliche Maßnahmen umfassen hierbei die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen. Ausgenommen hiervon sind reine Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.
- (4) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten dabei sowohl für Vorhaben, die gemäß § 60 Abs. 1 LBO einer Baugenehmigung bedürfen als auch für solche Vorhaben, die nach § 61 Abs. 1 LBO zwar verfahrensfrei sind, aber die Inhalte dieser Satzung berühren.
- (5) Neubauten, Umbauten und Erweiterungen baulicher Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) sind so auszuführen, dass der Charakter der historischen Altstadtbebauung und seine historische städtebauliche Struktur nicht beeinträchtigt werden. Dies umfasst insbesondere die Gebäudegestaltung, die Maßstäblichkeit und die Gebäudestellung.
- (6) Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Dachlandschaft der Altstadt Homburgs ist eines der Ziele dieser Satzung. Dachlandschaft bezeichnet hierbei das Zusammenspiel von Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Dachaufbauten.
- (7) Neben dem weitestmöglichen Erhalt des historischen Gebäudebestands steht bei Neubebauungen auch der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der historischen Gebäudeteilung durch differenzierte Gestaltung, bspw. bei Zusammenlegung von Grundstücken und deren Bebauung, im Fokus.

AUS DEM ÖFFENTLICHEN RAUM EINSEHBAR...



§ 3

Durchführungsmodalitäten

§ 3.1 Bescheidungserfordernis

- (1) Die unter dem vorangegangenen § 2 genannten Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 1 dieser Satzung unterliegen einem Bescheidungserfordernis.
- (2) Für alle Vorhaben, die gemäß dieser Satzung einer Bescheidung bedürfen, müssen Unterlagen eingereicht werden, aus denen nachvollziehbar ersichtlich ist, dass das Vorhaben den Festsetzungen dieser Satzung entspricht.
- (3) Zuständige Behörde sowie Ansprechpartner und Kontrollinstanz bezüglich der Festsetzungen dieser Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 3.2 Ausnahmen, Befreiungen und Einzelfallentscheidungen

- (1) Von den Festsetzungen dieser Satzung können durch die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt Homburg und ggf. weiterer Behörden (bspw. Landesdenkmalamt) Abweichungen zugelassen werden, wenn sie den öffentlichen Belangen entsprechen und ihre Zulassung das historische Stadt- oder Straßenbild nicht beeinträchtigt.
- (2) Für denkmalgeschützte Bereiche, Ensembles und Einzelobjekte haben die Bestimmungen des Denkmalschutzes Vorrang vor den Festsetzungen dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.
- (4) Von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt sind Werbeanlagen an zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen, wechselnde Programmwerbung für Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen oder vergleichbare Unternehmen, wenn die Werbeflächen selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind.
- (5) Vorhaben, welche eine Einzelfallentscheidung notwendig machen bzw. deren Zulässigkeit nach den Bestimmungen dieser Satzung vertiefender Prüfung bedarf, werden durch das gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständige Gremium beraten und beschlossen.

§ 3.3 Ordnungswidrigkeiten

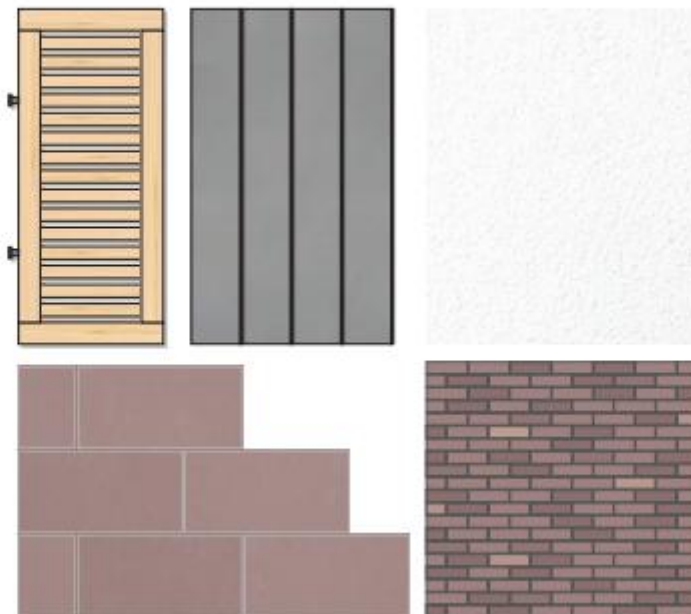
- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer eine bauliche Anlage ohne die nach dieser Satzung erforderliche Bescheidung errichtet, rückbaut oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 4 Fassaden

§ 4.1 Fassadenmaterial

- (1) Fassaden sind glatt verputzt auszuführen. Weitere altstadttypische Fassadenmaterialien (Ziegel, Sichtmauerwerk, weitere Natursteine) sind zulässig, soweit sie sich harmonisch in das Gesamtbild ihrer Umgebung einfügen.
- (2) Flächige Fassaden- oder Sockelverkleidungen durch Metall, Fliesen, Kunststoff, Natursteinimitate sowie vergleichbare flächige Fassadensysteme sind unzulässig.
- (3) Bestehendes, sichtbares historisches Fachwerk sowie Natursteinlaibungen/ -gewände an Fenstern, Türen und Toren sind zu erhalten.
- (4) Bei nachträglicher Fassadendämmung sind Innendämmung oder Wärmedämmputze gegenüber außenliegenden Wärmedämmverbundsystemen vorzuziehen.
- (5) Ausnahmsweise zulässig ist außenliegende Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden, wenn hierdurch der historische Charakter des Gebäudes sowie des Straßenbildes nicht beeinträchtigt wird. Dies ist gegeben, wenn die plastisch wirksamen Fassadengliederungen beibehalten sowie Schmuckelemente und Laibungen/ Gewände der Fassadenöffnungen neu aufgebracht werden.
- (6) An Neubauten sind Vollwärmedämmverbundsysteme zulässig, wenn der abschließende Außenputz nicht vor die benachbarten Baufuchten springt.

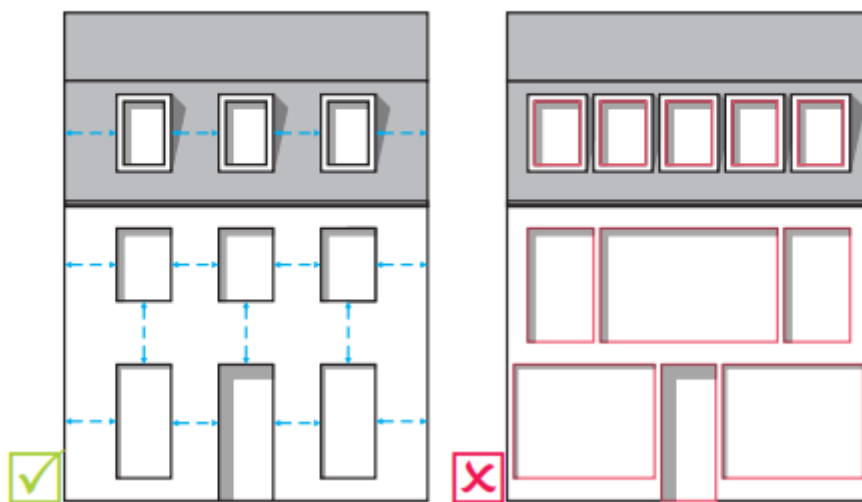
ORTSTYPISCHE MATERIALIEN WIE... PUTZ, NATURSTEIN, KLINKER FÜR FASSADEN,
HOLZ UND ZINKBLECH FÜR FENSTERLÄDEN UND DACHGAUBEN



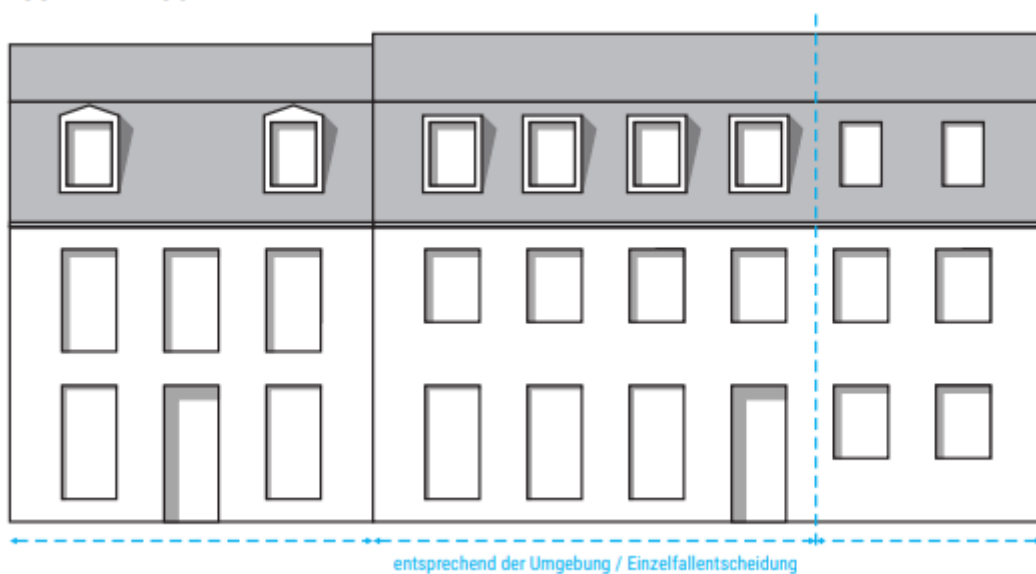
§ 4.2 Fassadengliederung

- (1) Historische Fassadengliederungen sind grundsätzlich zu erhalten.
- (2) Sowohl bei Neubauten als auch der Sanierung historischer Altbauten ist die Fassade in Massivbauweise mit überwiegendem Wandanteil sowie deutlich voneinander abgegrenzten Fenster- und Türöffnungen herzustellen.
- (3) Fassaden sollen eine altstadttypische, kleinteilige vertikale Gliederung aufweisen. Bei Neubauten sind großflächige Fassadenfronten in einzelne Fassadenabschnitte zu gliedern. Die Länge der jeweiligen Fassadenabschnitte muss sich dabei an der umgebenden historischen Bebauung orientieren.

ÖFFNUNGSANTEILE

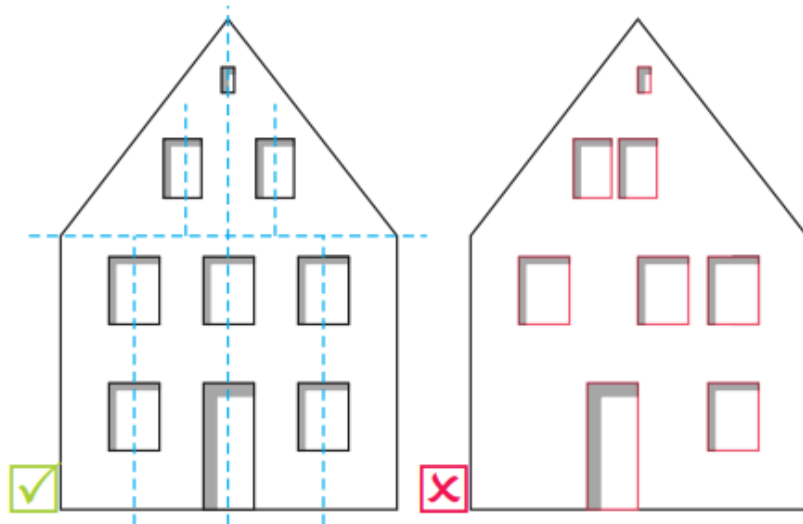


FASSADENABSCHNITTE

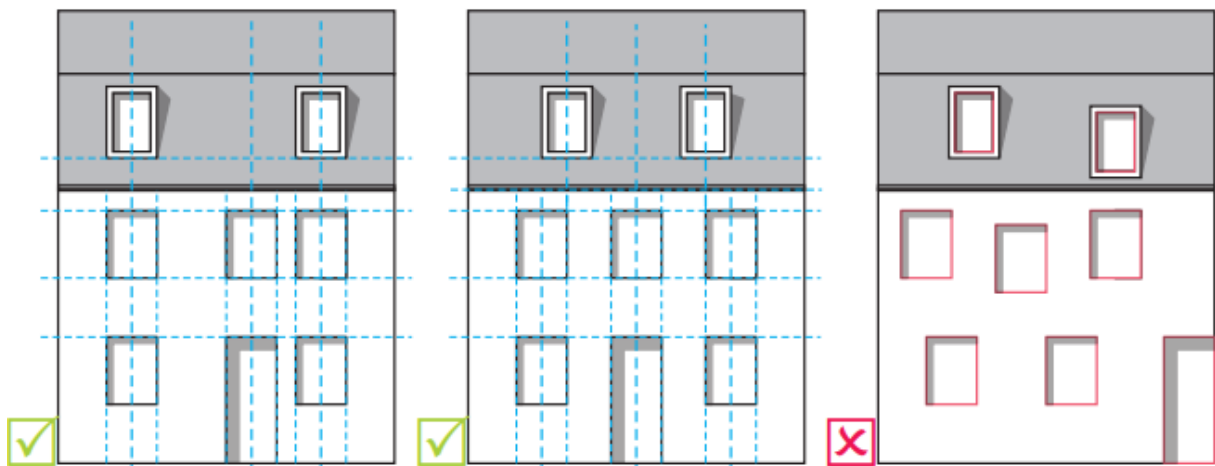


- (4) Fassadenöffnungen müssen unterhalb der Trauflinie in vertikaler Folge übereinanderstehen; bei giebelständigen Gebäuden markiert die Senkrechte durch den Firstpunkt die Mittelachse, an der sich die Fassadenöffnungen symmetrisch orientieren müssen.

SYMMETRIE

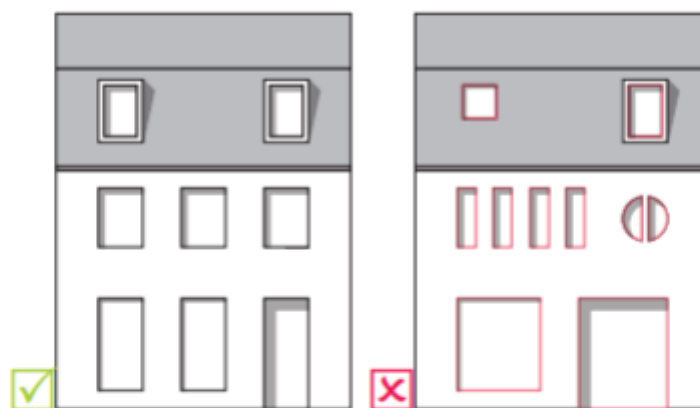


GLIEDERUNGS- UND ORDNUNGSPRINZIPIEN

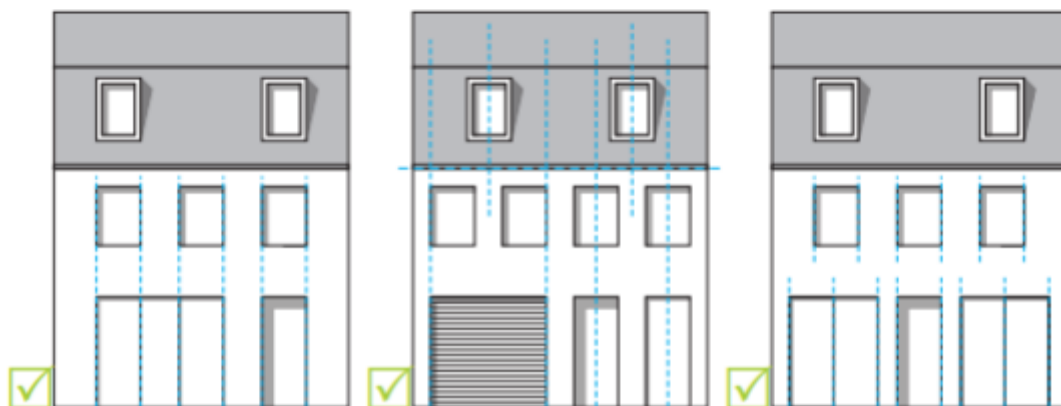


- (5) Der gestalterische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss ist durch das einheitliche Erscheinungsbild der Fassadenöffnungen über alle Geschosse zu wahren.
- (6) Tore und Türen haben sich bezüglich Lage und Form in den Rhythmus der Gliederung einzufügen.

GESTALTERISCHER ZUSAMMENHANG DER GESCHOSSE

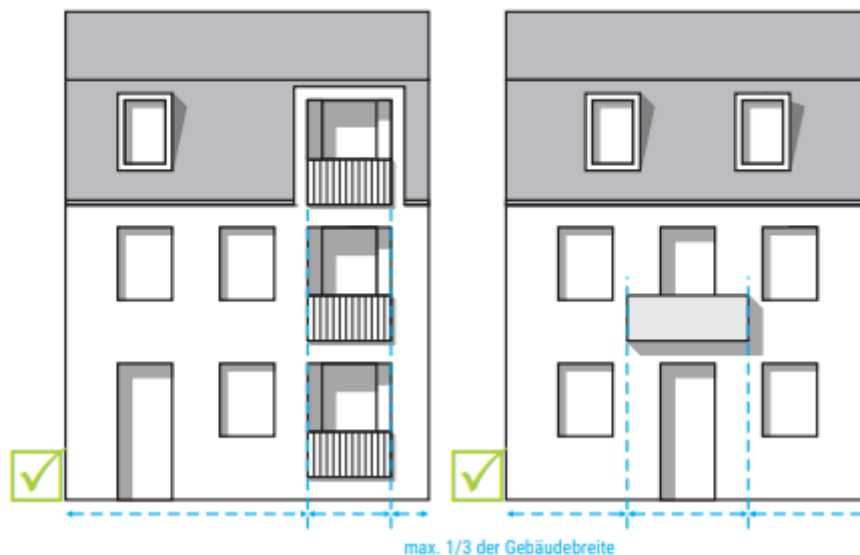


EG IM RHYTHMUS DER GLIEDERUNG



- (7) Balkone und Loggien, die zum öffentlichen Straßenraum orientiert sind, dürfen maximal $\frac{1}{3}$ der Gebäudebreite einnehmen.

MAXIMALE BREITE BEI BALKONEN UND LOGGIEN



§ 4.3 Fassadenfarbe

- (1) Fassadenfarben müssen im Hinblick auf Farbton und Helligkeitsstufe dem historischen städtebaulichen Umfeld entsprechen.
- (2) Für Putzanstriche bzw. gefärbten Putz dürfen nur matte Farben mit hohem Weißanteil verwendet werden.
- (3) Grelle Fassadenfarben, Farben mit einem hohen Pigmentanteil sowie Farben, die eine glänzende Oberfläche erzeugen, sind nicht zulässig.

DEZENTE UND AUF EINANDER ABGESTIMMTE FARBEN FÜR FASSADE UND FARBAKZENTE

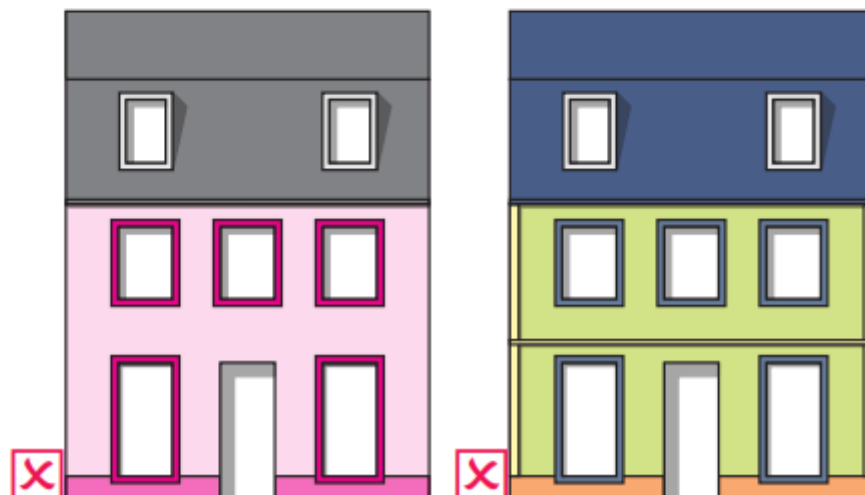


- (4) Der Anstrich der gesamten Fassade muss in einem Farbton erfolgen. Bei sichtbarem Versprung zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss darf das Erdgeschoss farblich von den Obergeschossen abgesetzt werden, sofern es sich um den gleichen Farbton handelt, der sich lediglich in Helligkeit und Sättigung unterscheidet.
- (5) Anstriche von Laibungen, Gewänden und weitere Teilanstriche müssen mit den weiteren Fassadenteilen harmonisch abgestimmt werden.

FASSADEN IN EINEM FARBTON / HARMONISCHE FARBWAHL



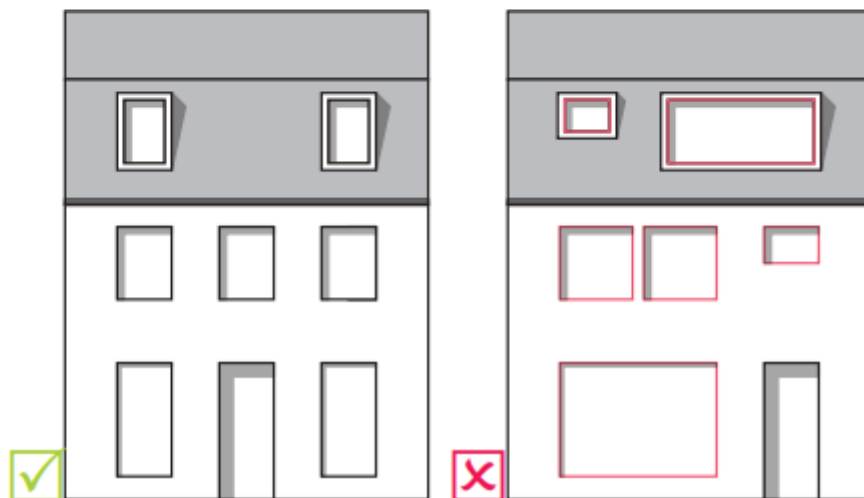
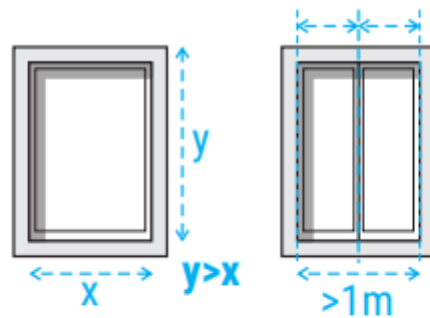
KEINE GRELLEN FARBEN / UNHARMONISCHE FARBWAHL



§ 4.4 Fenster, Türen und Tore

- (1) Historische Fenster, Türen und Tore sind weitestmöglich zu erhalten. Bei Neueinbau ist die ursprüngliche Form zu erhalten.
- (2) Neue Fenster müssen ein stehendes Format aufweisen. Liegende Fenster und durchgehende Fensterbänder sind unzulässig.
- (3) Ab einer Breite größer ein Meter ist das Fenster vertikal durch Flügel zu gliedern.

STEHENDES FENSTERFORMAT



- (4) Fenster müssen in den Obergeschossen horizontal auf einer Linie und vertikal übereinanderliegen. Oberhalb der Traufe sind Ausnahmen für Dachfenster und Dachgauben, im Erdgeschoss sind Ausnahmen durch Türen, Tore, Schaufenster möglich, sofern diese mit der sonstigen Fassadengliederung abgestimmt ist.
- (5) Schaufenster sind wie Fenster im stehenden Format auszuführen. Schaufensterfronten müssen sich aus Einzelelementen im stehenden Format zusammensetzen.
- (6) Für Wohn- und Geschäftshäuser sind stark spiegelnde, strukturierte, bunte oder bedampfte Verglasungen nicht zulässig. Bestehende historische Sonderverglasungen sind zu erhalten.

EG IM RHYTHMUS DER GLIEDERUNG / GLIEDERUNG IN EINZELELEMENTE



§ 4.5 Rollläden und Markisen

- (1) Neue Kästen für Rollläden und Jalousien dürfen von außen nicht sichtbar sein.
- (2) Markisen sind über Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig, wenn sich die Markise farblich und gestalterisch an der Fassade und ihrer Gliederung orientiert.

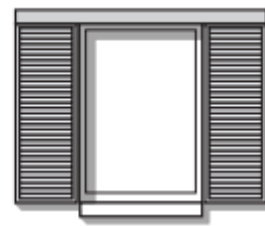
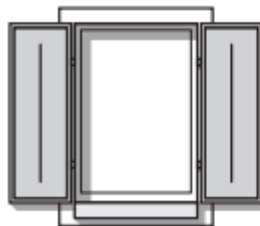
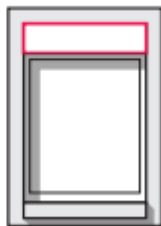
§ 4.6 Technische Anlagen

Solaranlagen an Fassadenflächen sowie weitere technische Anlagen wie Klimageräte, Wärmepumpen, Abgas- und Entlüftungsrohre, Satellitenempfangsantennen dürfen nur an nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Bereichen angebracht bzw. aufgestellt werden.

VERDECKTE ROLLLADEN



KLASSISCHE UND MODERNE INTER-
PRETATION VON FENSTERLÄDEN

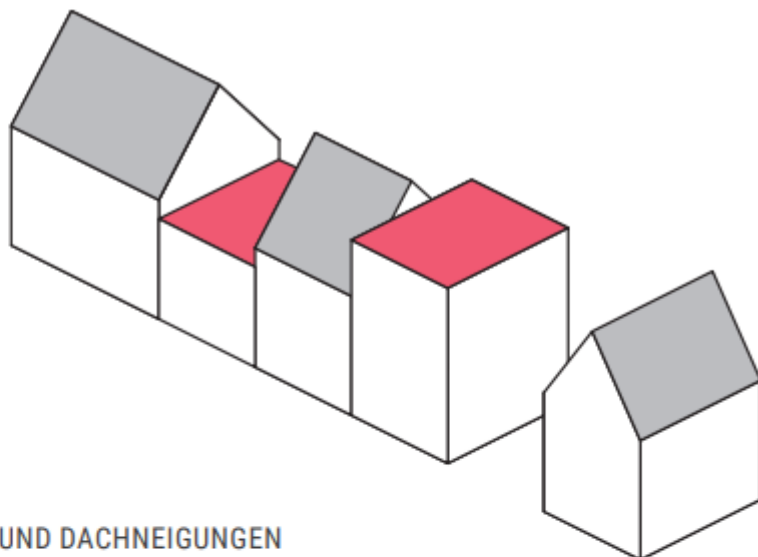


§ 5 Dächer

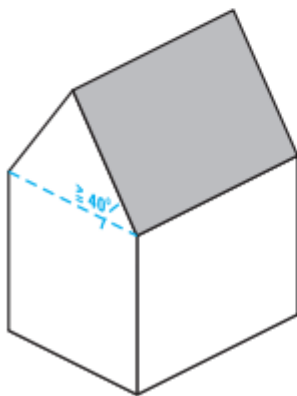
§ 5.1 Dachformen und Dachneigung

- (1) Zulässig sind Satteldächer und Mansarddächer sowie bei Gebäudetiefen über 15 Meter auch Mansardflachdächer.
- (2) Bei Neubauten sind Firstrichtung und Dachneigung an die benachbarten Gebäude anzupassen.
- (3) Die Dachneigung muss bei Satteldächern jedoch mindestens 40 Grad betragen. Bei Mansarddächern und Mansardflachdächern ist der untere, steilere Teil des Daches in einer Neigung von 50 bis 75 Grad auszuführen. Der obere, flachere Teil des Daches ist in einer Neigung von 15 bis 30 Grad auszuführen.
- (4) Bei eingeschossigen Nebenanlagen und Garagen können nach Einzelfallprüfung auch Flachdächer zugelassen werden.

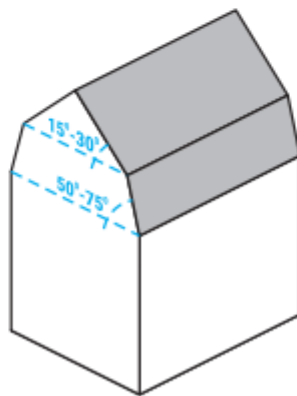
BEWAHRUNG DER
HISTORISCHEN
DACHLANDSCHAFT



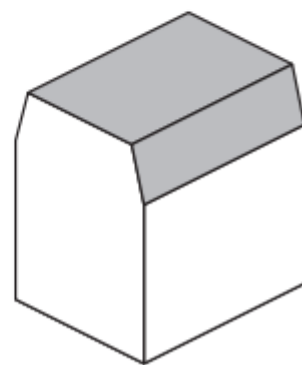
ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN



Satteldach



Mansarddach



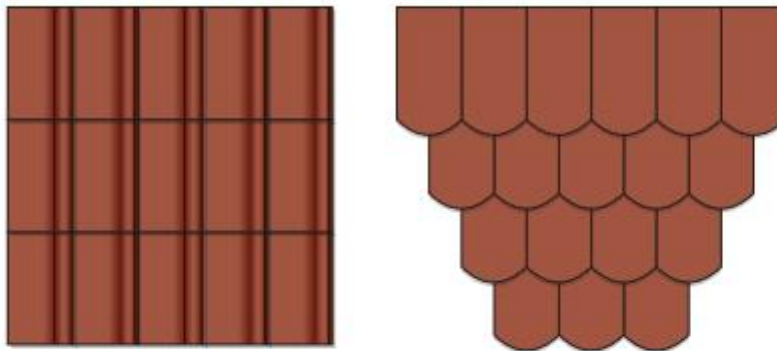
Mansardflachdach

§ 5.2 Dacheindeckung

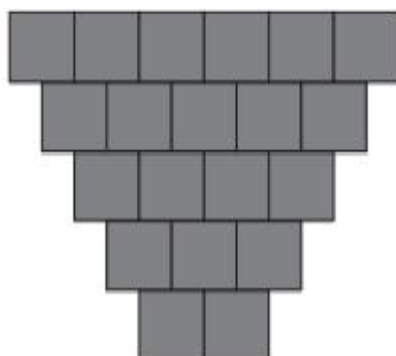
- (1) Dacheindeckungen sind mit Dachziegeln, Dachsteinen oder Schiefer auszuführen. Die Dacheindeckung ist matt in rotbraunen oder dunkelgrauen Farbtönen auszuführen. Lasierte bzw. glänzend engobierte Ziegel oder Dachsteine sowie weitere glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
- (2) Dachflächen von Dachaufbauten oder Anbauten sind hinsichtlich Art, Maß und Farbgebung an der Eindeckung des Hauptdaches zu orientieren.

MATERIAL ZUR DACHEINDECKUNG

rotbraune Dachziegel



Dachziegel grau / anthrazit



Schiefereindeckung



§ 5.3 Dachaufbauten und Dachfenster

- (1) Als Dachaufbauten sind Dachgauben und Zwerchgiebel zulässig.
- (2) Dachgauben sollen mit Satteldach, Flachdach oder als Schleppgiebel ausgebildet werden. Sie dürfen eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der Dachbreite betragen.
- (3) Dachgauben und liegende Dachflächenfenster müssen untereinander einen Mindestabstand von 1m einhalten. Zudem gilt ebenfalls ein Mindestabstand von 1 m zum Ortgang.
- (4) Einschnitte/Dachloggien sind nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite zulässig.



§ 5.4 Solaranlagen auf Dachflächen

- (1) Solarpaneele und Kollektoren auf Dachflächen sind in matter, nicht glänzender und/oder spiegelnder Ausführung anzubringen.
- (2) Der Abstand von Solaranlagen zur Dachfläche darf 30 cm nicht überschreiten.
- (3) Abweichend von den sonstigen Festsetzungen gelten § 5.4 Abs. (1) und (2) auch für die vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen.

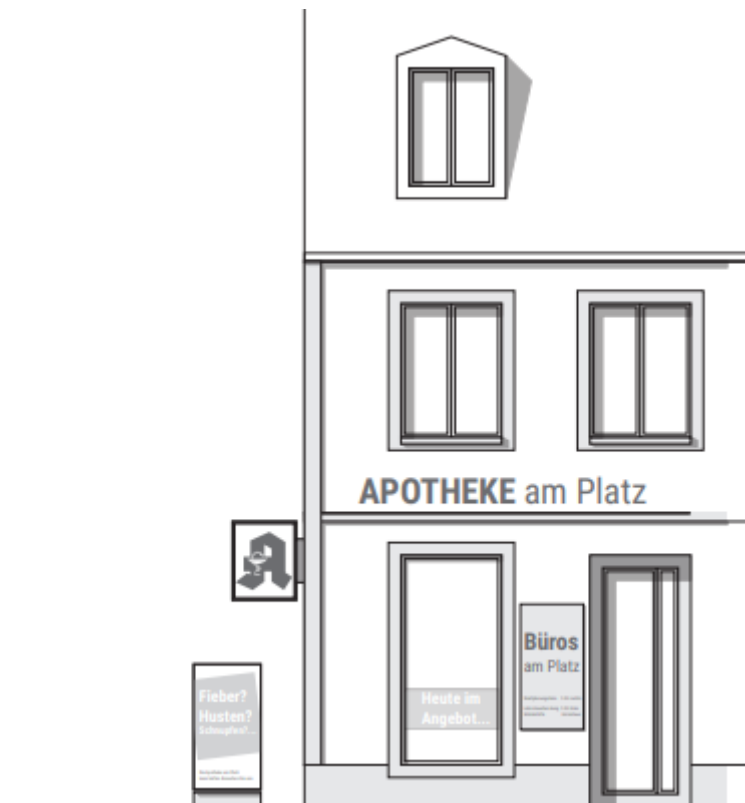
§ 6 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen im Sinne von Mauern, Zäunen, Bepflanzungen etc. müssen sich unter Einhaltung der Straßenflucht, hinsichtlich Bauweise und Ausführung ins historische Stadt- und Fassadenbild einfügen.
- (2) Nicht zulässig sind an den öffentlichen Raum angrenzende Einfriedungen durch Maschendrahtzäune, Beton- und Kunststeinmauern sowie Gabionenwände.
- (3) Historische Mauern, Torbögen und Torgewände sind zu erhalten.

§ 7 Werbeanlagen

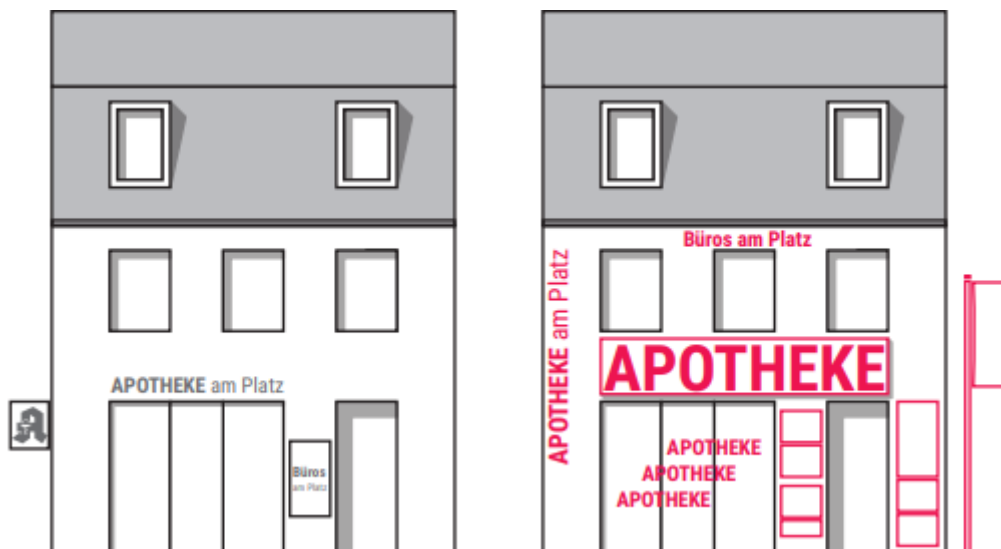
§ 7.1 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen einen klaren Bezug zur dort angebotenen Leistung aufweisen.
- (2) Werbeanlagen sind als Beschriftungen, als Ausleger sowie als Tafeln und Schaukästen zulässig.
- (3) Werbetafeln und Schaukästen sind nur bis zu einer Größe von max. 1 qm zulässig.
- (4) Grelle Farben sowie glänzende Materialien sind nicht zulässig.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen sowie die Hinterleuchtung von befestigten Einzelbuchstaben oder Schriftzügen ist zulässig, wenn die Leuchtmittel dezent und zurückhaltend in Form, Farbe sowie Lichtfarbe und -stärke sind. Leuchtmittel dürfen nicht mehr als 0,2 m vor die Fassade hervortreten.
- (6) Nicht zulässig sind grelle Lichtfarben, selbstleuchtende Schriften, Laufschriften oder blinkende Schriften.
- (7) Transparente, Fahnen oder Spannbänder, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Feste etc. geben, können für die maximale Dauer von vier Wochen auf oder an Fassadenflächen zugelassen werden.



§ 7.2 Verhältnis zu Gebäuden

- (1) Werbeanlagen sind an Fassaden anzubringen. Werbeanlagen an Türen, Toren, Vordächern, Einfriedungen sowie auf freien Grundstücksflächen sind nicht gestattet.
- (2) Werbeanlagen müssen hinsichtlich Größe, Gestaltung und Farbe dem Charakter der Fassade angepasst sein und dürfen diese nicht dominieren.
- (3) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht beeinträchtigen oder überdecken.
- (4) Die maximale Höhe der Anbringung von Werbeanlagen ist die Fensterbrüstung des 1. OGs.
- (5) Beschriftungen dürfen nur aus auf die Fassade aufgemalten oder befestigten Einzelbuchstaben und Schriftzügen bestehen. Befestigte Einzelbuchstaben und Schriftzüge dürfen nicht flächig hinterlegt sein. Buchstaben und Schriftzüge dürfen die Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (6) Bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade sind diese hinsichtlich Farbgebung und Schriftart aufeinander abzustimmen.
- (7) Ausleger sind senkrecht zur Fassade anzubringen. Sie dürfen eine Fläche von 0,5 qm nicht überschreiten und maximal 0,8 m in den öffentlichen Straßenraum auskragen.
- (8) Schaufenster und sonstige Fenster dürfen nicht dauerhaft zu mehr als 20% der Fensterfläche durch Werbung verdeckt bzw. abgeklebt sein. Ausnahmen für temporäre Dekoration oder während Renovierungsarbeiten sind möglich.



§ 8

Inkrafttreten

- (1) Vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften für das „Altstadtgebiet“ der Kreisstadt Homburg (Altstadtsatzung) vom 22. Februar 1979 außer Kraft.

Homburg, den 28. September 2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Manfred Rippel
(Beigeordneter)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Anlage

Auflistung Flurstücke im Geltungsbereich (ohne Gewähr)

Flur	Flur- stück	Teilbe- reich	Flur	Flur- stück	Teilbe- reich
1	5		1	64/6	
1	11		1	65	
1	13		1	65/4	
1	14		1	65/6	
1	15		1	65/7	
1	16		1	65/8	
1	17		1	65/9	
1	18		1	65/10	
1	19		1	65/11	
1	20		1	65/12	
1	24		1	66/3	
1	25		1	66/4	
1	26		1	68/3	
1	27		1	68/4	
1	30		1	68/5	
1	34		1	68/6	
1	35		1	71/3	
1	36		1	71/7	
1	37		1	71/8	
1	38		1	71/9	
1	48		1	72/5	
1	49		1	72/6	
1	50		1	72/7	
1	51		1	73	
1	53/1		1	74/1	
1	53/2		1	75/1	
1	55/2		1	76	
1	55/5		1	80	
1	56		1	81	
1	57		1	82	
1	58		1	86/1	
1	59		1	86/3	
1	59/2		1	86/5	
1	60		1	87/1	
1	61		1	87/2	
1	62		1	88	
1	63/2		1	88/5	
1	63/4		1	88/6	
1	64/3		1	88/7	
1	64/5		1	88/8	
1	64/7		1	88/9	

Flur	Flur- stück	Teilbe- reich	Flur	Flur- stück	Teilbe- reich
1	88/10		1	132/2	
1	89/1		1	134	
1	90/2		1	135/1	
1	90/3		1	136/1	
1	90/4		1	137/3	
1	91		1	138/1	
1	92/1		1	142/4	
1	92/2		1	142/5	
1	93		1	142/6	
1	94		1	142/7	
1	95		1	142/8	
1	96		1	146	
1	97		1	147	
1	98		1	148/2	
1	99		1	149/4	
1	100		1	150/2	
1	101		1	151/4	
1	103		1	151/5	
1	103/2		1	152	x
1	103/3		1	177/1	
1	103/5		1	178	
1	104		1	180/2	
1	105		1	182/2	
1	106/1		1	182/3	
1	106/2		1	183/1	
1	107/1		1	183/4	
1	107/2		1	185	
1	109		1	187	
1	109/2		1	188	
1	119/5		1	189	
1	119/6		1	190/1	
1	119/7		1	190/2	
1	119/8		1	191	
1	119/9		1	191/2	
1	124/3		1	192	
1	124/4		1	196	
1	125/1		1	200/1	
1	126		1	200/2	
1	127/1		1	201/1	
1	127/2		1	201/2	
1	128		1	202	
1	129		1	203	
1	130/2		1	204	
1	130/3		1	205	
1	131/2		1	206	
1	132/1		1	207	

Flur	Flur- stück	Teilbe- reich	Flur	Flur- stück	Teilbe- reich
1	207/2		2	267/5	
1	208/2		2	267/7	
1	208/4		2	267/8	
1	208/5		2	267/9	
1	209		2	267/13	
1	209/2		2	267/14	
1	210		2	269/1	
1	211/2		2	270	
1	212/3		2	271	
1	212/5		2	272/3	
1	213		2	273/5	
1	214/3		2	273/6	
1	214/4		2	274/4	
1	215		2	274/5	
1	218		2	274/6	
1	219		2	274/7	
1	220		2	274/9	
1	221		2	274/11	
1	222		2	275/1	
1	223		2	275/2	
1	227/3		2	276	
1	227/5		2	282	
1	229		2	283	
1	230		2	284	
1	231		2	285	
1	232		2	286	
1	233		2	288/1	
1	234		2	288/2	
1	235		2	288/3	
1	236/1		2	289	
1	237/1		2	289/2	
1	237/2		2	289/3	
1	238		2	290	
1	239		2	290/1	
1	241		2	291/2	
1	244/1		2	291/4	
1	247		2	291/5	
1	248		2	294/3	
2	251		2	295	
2	252		2	296/4	
2	253		2	296/9	x
2	254		2	296/10	
2	255		2	296/11	
2	256/3	x	2	297	
2	264/8	x	2	298	
2	265		2	299	

Flur	Flur- stück	Teilbe- reich	Flur	Flur- stück	Teilbe- reich
2	300		2	350/2	
2	301		2	350/9	
2	302		2	350/13	
2	303		2	350/16	
2	304/2		2	350/17	
2	304/3		2	351	
2	305/2		2	352	
2	305/3		2	353/12	
2	305/4		2	353/13	
2	305/5		2	353/14	x
2	306		2	353/15	
2	307		2	353/16	
2	308		2	353/17	
2	309		2	356/1	
2	310/1		2	357	
2	311		2	358/4	x
2	312/1		2	361/1	
2	314		2	362/3	x
2	314/2		2	363	
2	315		2	364	x
2	316		2	365	
2	317		2	366	x
2	318		2	367	
2	319/6	x	2	368/1	
2	320		2	369/2	x
2	325/5	x	2	369/3	
2	326/2		2	369/8	
2	326/5		2	369/9	
2	327/2	x	2	369/10	
2	328/2		2	369/13	
2	329/2		2	369/17	x
2	332		2	369/18	
2	336/5	x	2	369/19	
2	340/2		2	369/20	
2	340/3		2	369/21	
2	341/1		2	412/2	
2	341/2		2	412/3	
2	341/3		2	412/4	
2	341/4		2	412/5	
2	342		2	412/6	
2	343/1		2	413	
2	343/2		2	414	
2	344		2	414/2	
2	345/2		2	415/2	
2	345/9	x	2	416/2	
2	345/12		2	416/3	

Flur	Flur- stück	Teilbe- reich	Flur	Flur- stück	Teilbe- reich
2	417		3	558/4	
2	418/2		3	582/7	
2	421/3		3	584	
2	421/5		3	586/3	x
2	424/7		3	588/1	
2	425		3	588/2	
2	427		3	589	
2	431		8	1754/20	x
2	432		8	1834/31	x
2	433		13	3096/10	x
2	434/1		23	5610	x
2	434/2		23	5640/3	
2	435		23	5640/6	
2	436/1		23	5640/7	
2	438		23	5645/1	x
2	439		23	5647/2	
2	440		23	5648	
2	441		23	5649	
2	442/1		23	5650	
2	444/1		23	5651	
2	449/1		23	5651/2	
2	450/3		23	5652	x
2	459/2		23	5690	x
2	459/5				
2	459/6	x			
2	465/5	x			
3	531/4	x			
3	532/2	x			
3	534/15				
3	534/16				
3	537/4				
3	537/7	x			
3	538/9	x			
3	543/5				
3	544/8				
3	548/3	x			
3	553				
3	554/2				
3	555/5				
3	555/7				
3	556/17				
3	556/18				
3	556/19				
3	556/20				
3	556/21				
3	558/2				